

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Finanzdepartement
BR Ueli Maurer
Vorsteher EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Liestal, 28. September 2021

Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung – Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihre Einladung vom 11. Juni 2021 zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung und lassen Ihnen hiermit unsere Stellungnahme zukommen.

1. Zur Vorlage

Der Bundesrat schlägt vor, den Abzug für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der nicht-obligatorischen Unfallversicherung bei der direkten Bundessteuer zu erhöhen. Konkret sollen Ehepaare neu bis zu 6'000 Franken (bisher 3'500 Franken) steuerlich abziehen können. Für alle anderen Personen soll der Betrag von 1'700 Franken auf 3'000 Franken steigen. Pro Kind oder unterstützungspflichtige Person soll die Abzugslimite auf 1'200 Franken (bisher 700 Franken) erhöht werden.

Zudem will der Bundesrat, dass die Prämien für die überobligatorische Krankenpflegeversicherung und Lebensversicherungen sowie die Zinsen auf Sparkapitalien künftig nicht mehr zum Abzug berechtigen. Weiter soll der erhöhte Abzug für Personen, die nicht erwerbstätig sind, gestrichen werden, da diese keine höheren obligatorischen Krankenkassenprämien bezahlen als die erwerbstätigen Personen.

Die Neuregelung soll auch für die kantonalen Steuern gelten, wobei die Kantone die Abzugshöhe wie bis anhin selber festsetzen können.

Die Massnahmen führen bei der direkten Bundessteuer zu geschätzten Mindereinnahmen von rund 290 Millionen Franken pro Jahr. Davon entfallen rund 230 Millionen Franken auf den Bund und rund 60 Millionen Franken auf die Kantone.

2. Stellungnahme

2.1 Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Der heute auf Bundesebene geltende Abzug von 3'500 Franken für Ehepaare bzw. 1'700 Franken für alle übrigen Personen entspricht nicht mehr der durchschnittlichen Belastung durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung.

Entsprechend begrüsst der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft grundsätzlich die geplante Erhöhung der steuerlich abzugsfähigen Maximalbeträge auf 6'000 Franken (Ehepaare) bzw. 3'000 Franken (alle übrigen Personen). Aufgrund der Beschränkung des Abzugs auf Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung fallen überobligatorische Versicherungen dabei ausser Betracht. Mit der Erhöhung des Abzugs werden auch die Prämien von Rentnerinnen und Rentnern und nicht erwerbstätigen Personen genügend berücksichtigt, die gegenüber den übrigen steuerpflichtigen Personen nicht wesentlich höher sind. Deshalb begrüsst der Regierungsrat auch, dass darauf verzichtet wird, die Prämien für Personen, die keine Beiträge an die 1. und 2. Säule bezahlen, weiter zu erhöhen.

Mit Blick auf die Tarifautonomie wird den Kantonen richtigerweise die Möglichkeit eingeräumt, die Höhe des Abzugs für Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung auf kantonaler Ebene selbst festzulegen zu können.

Aus rein steuersystematischen Überlegungen bleibt der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen, dass die geplante Erhöhung des Steuerabzugs faktisch einer Verbilligung der Krankenkassenprämie gleichkommt.

2.2 Prämien für Lebensversicherungen der Säule 3b

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst, dass die Prämien für die überobligatorische Krankenpflegeversicherung und Lebensversicherungen sowie die Zinsen auf Sparkapitalien künftig nicht mehr zum Abzug berechtigen. Es handelt sich hierbei um einen theoretischen Abzug, da dieser in der Vergangenheit bereits durch die Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung ausgeschöpft wurde.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Hochachtungsvoll

Thomas Weber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin